

## Erwägungsgrund 159

Diese [Verordnung](#) sollte auch für die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) zu wissenschaftlichen Forschungszwecken gelten. Die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) zu wissenschaftlichen Forschungszwecken im Sinne dieser [Verordnung](#) sollte weit ausgelegt werden und die [Verarbeitung](#) für beispielsweise die technologische Entwicklung und die Demonstration, die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung und die privat finanzierte Forschung einschließen.

Darüber hinaus sollte sie dem in Artikel 179 Absatz 1 AEUV festgeschriebenen Ziel, einen europäischen Raum der Forschung zu schaffen, [Rechnung](#) tragen. Die wissenschaftlichen Forschungszwecke sollten auch Studien umfassen, die im öffentlichen Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit durchgeführt werden. Um den Besonderheiten der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) zu wissenschaftlichen Forschungszwecken zu genügen, sollten spezifische Bedingungen insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichung oder sonstigen Offenlegung [personenbezogener Daten](#) im Kontext wissenschaftlicher Zwecke gelten. Geben die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung insbesondere im Gesundheitsbereich Anlass zu weiteren Maßnahmen im Interesse der [betroffenen Person](#), sollten die allgemeinen Vorschriften dieser [Verordnung](#) für diese Maßnahmen gelten.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**7 Min Datenschutz** [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung